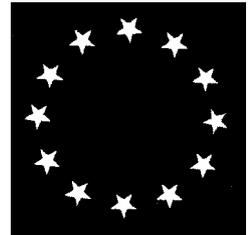


RheinlandPfalz



G r u n d s ä t z e

des Landes Rheinland-Pfalz
für die

**extensive Grünlandbewirtschaftung
im gesamten Unternehmen
– Grünlandvariante 1 – GAK**

des
Förderprogramms Umweltschonende
Landbewirtschaftung (FUL - GAK)

Programmteil GV 1 – GAK

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-5@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 5. Auflage November 2006

Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für die
**extensive Grünlandbewirtschaftung
im gesamten Unternehmen
– Grünlandvariante 1 – GAK**
des
Förderprogramms
Umweltschonende Landwirtschaft
(FUL - GAK)
Programmteil GV 1 – GAK

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL - GAK)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil GV 1 – GAK : „Einführung und Beibehaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung im gesamten Unternehmen und Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Grünlandvariante 1 - GAK)“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen
3. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen für Dauergrünland
4. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen bei der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland
5. Anlagen
Anlage 1: Bestandsregister

Für Teilnehmer am Programmteil GV 1 – GAK: „Einführung und Beibehaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung im gesamten Unternehmen und Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Grünlandvariante 1)“ im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

2 Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen

2.1 Erforderlicher Flächenumfang

Zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums müssen

- im Falle der **Rinder-, Schaf-, Ziegen- und / oder Pferdehaltung mindestens 15 Hektar** Dauergrünland im Unternehmen bewirtschaftet werden.
Bei Belegenheit von mehr als 50 % des Umfangs der Dauergrünlandflächen des Unternehmens außerhalb der Gemeinden oder Gemeindeteile nach der „Verwaltungsvorschrift über die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz“ vom 20. März 1990 (MinBl. S. 126) in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung wird der Mindestumfang auf 10 Hektar Dauergrünland verringert.
- im Falle der **Damtierhaltung mindestens 5 Hektar** Dauergrünland im Unternehmen bewirtschaftet werden. Der Damtierbestand muss in diesem Fall mindestens 50 % des Gesamtbestandes des Unternehmens an raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) ausmachen.

2.2 Zulässiger Viehbesatz

- Für die Dauer und an jedem Tag des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche des Unternehmens mit einem Viehbesatz von **mindestens 0,30 und höchstens 1,40 raufutterfressenden Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) Hauptfutterfläche** bewirtschaftet werden.
- Über- oder Unterschreitungen des zulässigen Viehbesatzes sind nicht zulässig.

2.2.1 Ermittlung der Hauptfutterfläche

- Zur Hauptfutterfläche zählen das **Dauergrünland**, die nach Nummer 4 der vorliegenden Grundsätze **in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen** und **als Hauptkulturen angebaute Ackerfutterpflanzen**.

- **Nicht** angerechnet werden: Ackerfutterpflanzen für die eine Preisausgleichszahlung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 beantragt werden kann (z. B. Getreide), Ackerfutterpflanzen zur Samengewinnung (z. B. Grassamenflächen), mit Zwischenfrüchten bestellte Ackerflächen und Ackerflächen, die im Rahmen der FUL-Programmenteile „10-jährige oder 20-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung“ aus der Produktion genommen wurden.

2.2.2 Berechnung des Viehbesatzes

2.2.2.1 Allgemeine Berechnungsgrundlagen

- Grundlage für die Berechnung des Viehbesatzes ist der in rauhfutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) ausgedrückte, im Unternehmen vorhandene anrechenbare Viehbestand.
- Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,3	RGV
Mastkälber	0,4	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0	RGV
Einhufer unter 6 Monaten	0,5	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,0	RGV
Mutterschafe	0,15	RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,17	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Bei Einhufern von mehr als 6 Monaten kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

leichte Einhufer, z.B. alle Ponyrassen, Isländer, Zwergesel	0,8	RGV
mittlere Einhufer, z.B. Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse	1,0	RGV
schwere Einhufer, z.B. Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardenner	1,2	RGV

2.2.2.2 Anrechnung von Pensionsvieh

- Auf vertraglicher Grundlage¹ als Pensionsvieh gehaltene Tiere sind beim Viehbesatz unter Berücksichtigung der Dauer der Weideperiode anzurechnen.
- Der **Mindest-** (0,30 RGV / ha) und der **Höchstviehbesatz** (1,40 RGV / ha) müssen **bezogen auf das Kalenderjahr und auf jeden Tag der Weideperiode** (= Dauer der jährlichen Pensionsviehhaltung im Unternehmen des FUL-Teilnehmers) eingehalten werden.

Beispiel 1:

24 Rinder (Alter 6 Monate bis 2 Jahre) = 14,4 RGV sollen über einen Zeitraum von 4 Monaten (Weideperiode) auf 20 Hektar Dauergrünland als Pensionsvieh gehalten werden. Dies entspricht während der Weideperiode einem Viehbesatz von 0,72 RGV / ha (= 14,4 RGV / 20 ha). Die vorgegebene Obergrenze wird somit eingehalten. Während des Kalenderjahres wird jedoch mit 0,24 RGV / ha (= 14,4 RGV [Vieheinheiten] / 20 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 4 Monate [Weideperiode]) der Mindestviehbesatz nicht eingehalten.

Beispiel 2:

30 Rinder (Alter 6 Monate bis 2 Jahre) = 18 RGV sollen über einen Zeitraum von 6 Monaten auf 15 Hektar Dauergrünland als Pensionsvieh gehalten werden. Mit einem Viehbesatz von 1,2 RGV / ha während der Weideperiode und 0,6 RGV / ha (= 18 RGV [Vieheinheiten] / 15 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 6 Monate [Weideperiode]) während des Kalenderjahres werden die Vorgaben eingehalten.

2.2.2.3 Anrechnung der Wandertierhaltung

Die Ausübung der Hütehaltung mit nicht dem teilnehmenden Unternehmen zuzurechnenden Wandertieren (Schafen und Ziegen) ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März eines Verpflichtungsjahres gestattet. Die Einrichtung einer Nachtkoppel (Pferch) ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, der Wandertierhalter holt die schriftliche Erlaubnis des Besitzers der für die Einrichtung der Nachtkoppel genutzten Fläche ein und kann sie auf Verlangen jederzeit vorlegen. Eine Anrechnung der Wandertiere auf den Viehbesatz des teilnehmenden Unternehmen erfolgt in diesem Zeitraum nicht.

¹ Bei Pensionsviehhaltung muss vom FUL-Antragsteller ein Vertrag mit einer mindestens 5-jährigen Laufzeit mit einem viehabgebenden Unternehmen vorgelegt werden, aus dem mindestens

- Namen und Anschriften der Vertragspartner
 - Dauer der jährlichen Pensionsviehhaltung
 - Art und Zahl der Tiere (hier genügt die Angabe einer Mindest- und einer Höchstzahl)
- hervorgehen.

2.3 Führen von Bestandsregistern

Für alle raufutterfressenden Tiere muss je Tierart ein fortlaufendes und immer aktuelles Bestandsverzeichnis gemäß der Anlage 1 geführt werden. Im Falle der Rindviehhaltung kann alternativ ein aktueller Ausdruck des „Herkunfts-Informationssystem Tiere“ (HIT) vorgelegt werden.

2.4 Zulässige Futtermittel

- Das im Unternehmen gehaltene raufutterfressende Vieh darf **ausschließlich mit Grundfutter aus eigener Erzeugung** gefüttert werden.
- Im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März eines Verpflichtungsjahres ist es teilnehmenden Unternehmen, die Wandertiere halten, gestattet, die Wandertierhaltung auch auf nicht zum Unternehmen gehörenden Futterflächen zu betreiben. Dies bedeutet, dass das Grundfutter von diesen Flächen für den vorgenannten Zeitraum als Grundfutter aus eigener Erzeugung angesehen wird.
- Folgende Futtermittel dürfen zugekauft werden:
 - Futterstroh
 - Produkte der Zuckerindustrie:
z. B. Pressschnitzel, Melasseschnitzel, Trockenschnitzel.
 - Produkte der Gemüse- und Kartoffelverarbeitung:
z. B. Kohl und -abfälle, Blattgemüse und -abfälle, Wurzelgemüse und -abfälle, Rückstände der Gemüsesaftherstellung, Kartoffelschälrückstände, Kartoffelstärke.
 - Produkte der Malz-, Bier- und Alkoholherstellung:
z. B. Malzkeime, Bierhefe, Biertreber, Schlempe.
 - Der Zukauf von **Mais** ist **verboten**. Dies bedeutet u.a., dass auch zur Bestückung von Biogasanlagen Mais weder zugekauft noch angebaut werden darf (vgl. Pkt. 2.6). Zulässig ist der Zukauf von maishaltigem Krafffutter.

2.5 Zulässige Wirtschaftsdüngerausbringung

Auf den Dauergrünlandflächen dürfen nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von **1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)** (hierzu zählen insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Acker- und Dauergrünlandflächen) entspricht. Hierzu ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Einhüfer unter 6 Monaten	0,500 GVE
Einhüfer von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE

Mutterschafe	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE
Mutterdamtiere	0,170 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Mastschweine bei Betrachtung der gesamten Mastdauer oder Mastschweine bei zweistufiger Betrachtung Läufer (20-50 kg)	0,130 GVE 0,060 GVE
sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE

Beispiel 1: Mutterkuhhalter mit Grünland

Dauergrünland: 100 ha

Ackerflächen: -

LF: 100 ha

Mutterkühe	60	=	60	GVE
Rinder bis 2 Jahre	21	=	12,6	GVE
Kälber	40	=	12	GVE
Mastschweine	50	=	6,5	GVE
Hühner	300	=	1,2	GVE
Gesamt			92,3	GVE

Der Betrieb hat 0,92 GVE/ha. Bei gleichmäßiger Verteilung der Wirtschaftsdünger wird auf dem Dauergrünland die zulässige Wirtschaftdüngerausbringung eingehalten.

Beispiel 2: Milchkuhhalter mit Schweinemast und Ackerbau

Dauergrünland: 50 ha

Ackerfläche: 50 ha

LF: 100 ha

Milchkühe	60	=	60	GVE
Rinder bis 2 Jahre	21	=	12,6	GVE
Kälber	40	=	12	GVE
Mastschweine	500	=	65	GVE
Gesamt			149,6	GVE

Der Betrieb hat 1,49 GVE/ha. Bei gleichmäßiger Verteilung der Wirtschaftsdünger wird auf dem Dauergrünland die zulässige Wirtschaftdüngerausbringung nicht eingehalten. Der Betrieb muss daher nachweisen, dass, z.B. auf Ackerland mehr ausgebracht wurde und daher die Verpflichtung auf Dauergrünland eingehalten wurde. Der Nachweis kann z.B. mit Schlagkarteiaufzeichnungen geführt werden.

2.6 Sonstige Regelungen

- **Mais** darf auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens **nicht angebaut werden**.
- Während des Verpflichtungszeitraums darf im Unternehmen kein Dauergrünland umgebrochen werden. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesät werden. Die Einsaat hat unverzüglich zu erfolgen.
- Eine Förderung der Damtierhaltung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Genehmigung der zuständigen unteren Landespflegebehörde zur Errichtung eines Geheges vorliegt.

3 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen für Dauergrünland

- Jede Dauergrünlandfläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden, um Über- oder Unternutzungen des gesamten Dauergrünlandes zu vermeiden.
- Auf den Dauergrünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann eine nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung zugelassen werden.
- Auf den Dauergrünlandflächen dürfen keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchgeführt werden.

4 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen bei der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland

- Für eine Förderung innerhalb der Grünlandvariante 1 muss mindestens 1 Hektar Ackerland in extensiv zu bewirtschaftendes Dauergrünland umgewandelt werden. Die Bewirtschaftung hat gemäß der vorliegenden Grundsätze zu erfolgen.
- Die Fläche ist mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten bestehen. Der Gräseranteil in der Begrünungsmischung muss mindestens 80 % (max. 20 % Leguminosenanteil) betragen.
- Die Saat muss bei Beginn des Verpflichtungszeitraums im Herbst zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums (15. September)

und bei Beginn des Verpflichtungszeitraums im Frühjahr bis spätestens 9 Wochen nach dem Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums (15. März) erfolgt sein.

Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z. B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.

- Ackerflächen, für die kein Anspruch auf Gewährung einer Preisausgleichszahlung besteht, werden nicht gefördert.

5 Anlagen

Anlage 1: Bestandsregister für raufutterfressende Tiere

M U S T E R - Einhufer (z.B. Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel)

Teilnehmer an der Grünlandvariante 1 des FUL-Programms sind verpflichtet, dieses Bestandsregister fortlaufend und **immer** aktuell zu führen.

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Ferdinand Ful Fulgasse 1 66666 Fulhausen Nr. 336054020000				Verpflichtungszeitraum 15.03.2003 - 14.03.2008 Blatt Nr.: 1	
Datum	Einhufer von			Bemerkungen	
	Anzahl		unter 6 Monaten		mehr als 6 Monaten
	Zugang	Abgang	Bestand	Bestand	
15.03.2003			4	15	Anfangsbestand
01.10.2003		1	3		Alter
01.10.2003	1			16	Alter
11.04.2004	6			22	Pensionsvieh
25.04.2004	1		4		Fohlen
15.08.2004		6		16	Pensionsvieh
01.09.2004		2		14	Verkauf
25.10.2004		1	3		Alter
25.10.2004	1			15	Alter

